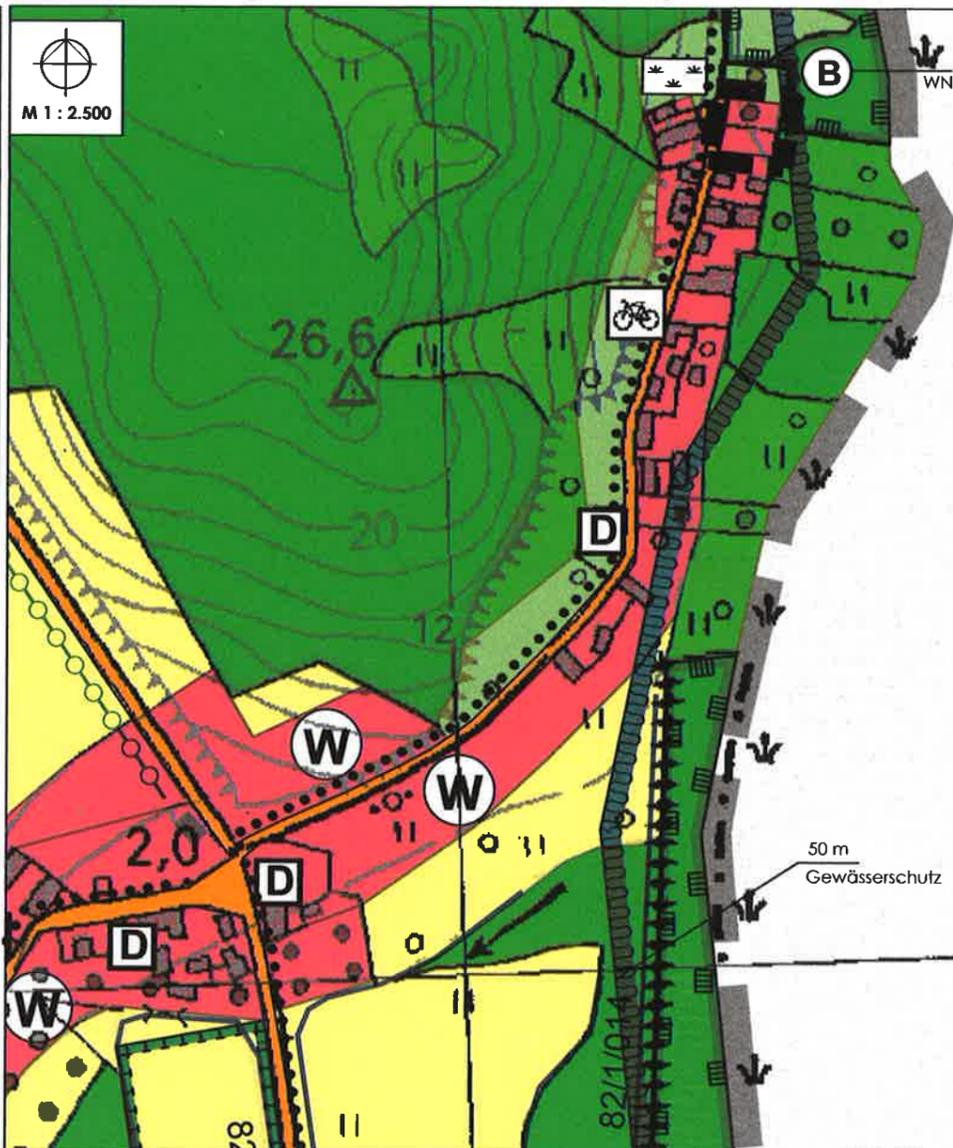
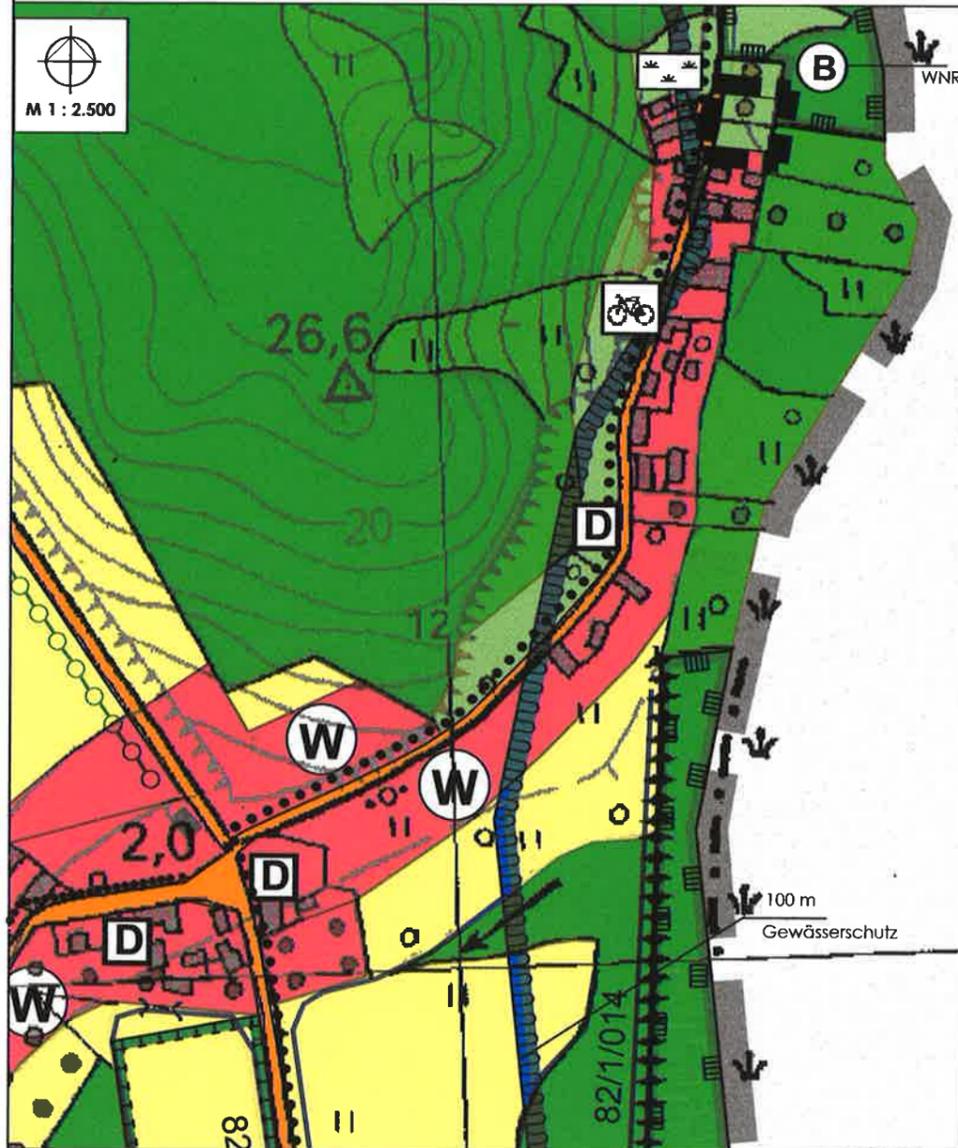


Abbildung eines Auszuges aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz – nachrichtliche Darstellung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben nordöstlich der Ortslage Stoben, an der Straße Am Fuchsberg am Wendehammer



Zeichenerklärung

I. Darstellungen

Bauflächen bzw. Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Radwanderweg

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

naturbellassene Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Wasserflächen

26/3/014 Gewässer II. Ordnung (Vorfluter)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

U Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechtes

B Biotop (§ 20 LNatG M-V) mit Bezeichnung

WNR - Schwarzerlen- und Birkenbruch nasser, eutropher Standorte

anzupflanzende einseitige Baumreihen / Alleen

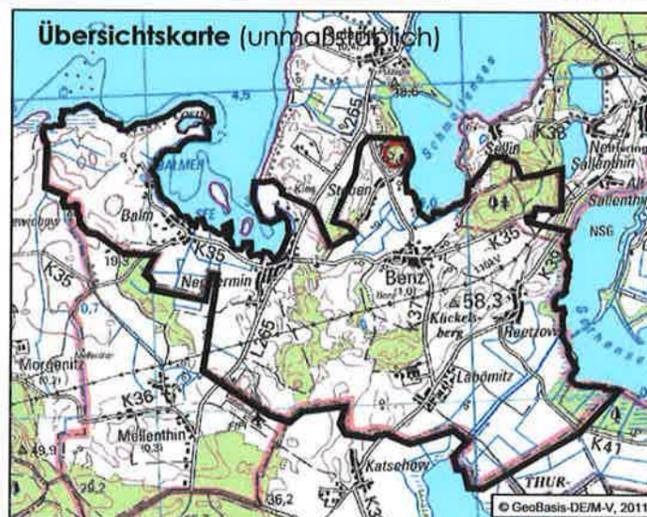
Bauverbot im Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V 50 m - Binnengewässer

D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (Gemeindegebiet) (§ 5 Abs. 1 BauGB)

III. Sonstige Darstellungen

G Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung



Hinweise

Für den Bereich des Achterwassers wurde gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes "Küstenschutz M-V" ein Bemessungshochwasser (BHW) von 2,10 m NHN (= 1,95 m HN) festgelegt, d.h. Bereiche mit einer Geländehöhe unter 1,95 m HN sind als hochwassergefährdet einzustufen. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Hochwasserschutz gegenüber dem BHW durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten. Bei Geländehöhen unterhalb des BHW sind hinreichende Schutzmaßnahmen notwendig, welche ggf. eine nicht vorliegende Eignung des Baugrundstückes i.S. des § 13 LBauO M-V kompensieren sollen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.11.2014 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom-Süd am 24.12.2014 ortsüblich erfolgt.
Benz, Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) beteiligt worden.
Benz, Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am erfolgt. Mit Schreiben vom 17.04.2015 wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Benz, Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben vom bis während folgender Dienstzeiten
montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom-Süd ortsüblich bekanntgemacht worden.
Benz, Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Benz, Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Benz, Der Bürgermeister
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Benz, Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom erteilt.
Benz, Der Bürgermeister
- *Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung Benz vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.
*Entfällt, wenn keine Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt werden.
Benz, Der Bürgermeister
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wird hiermit ausgefertigt.
Benz, Der Bürgermeister
- Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz ist mit Ablauf des Tages der bewirkten Bekanntmachung wirksam geworden.
Benz, Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom-Süd am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf § 5 KV M-V hingewiesen worden.
Benz, Der Bürgermeister

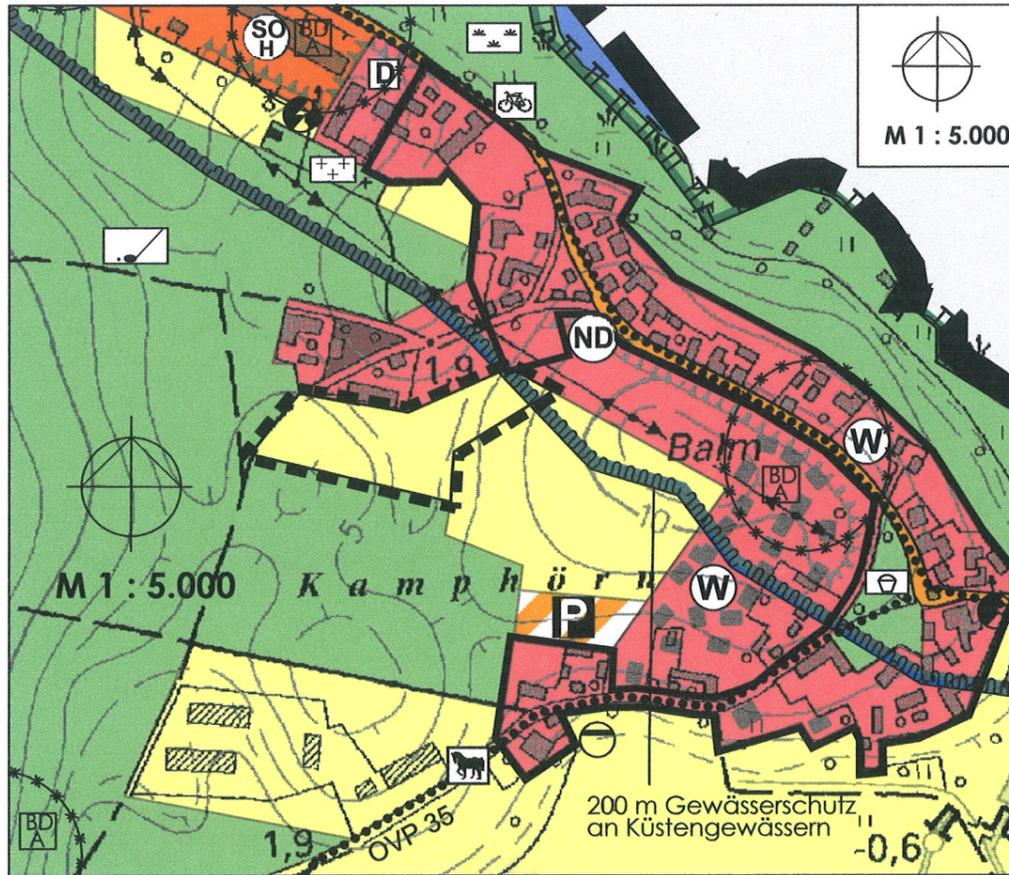
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz, für Teilflächen der Flurstücke 100, 101 und 102/1 in der Flur 1, Gemarkung Stoben nordöstlich der Ortslage Stoben, an der Straße Am Fuchsberg am Wendehammer

Erarbeitet: **SCHÜTZE & WAGNER**
ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG

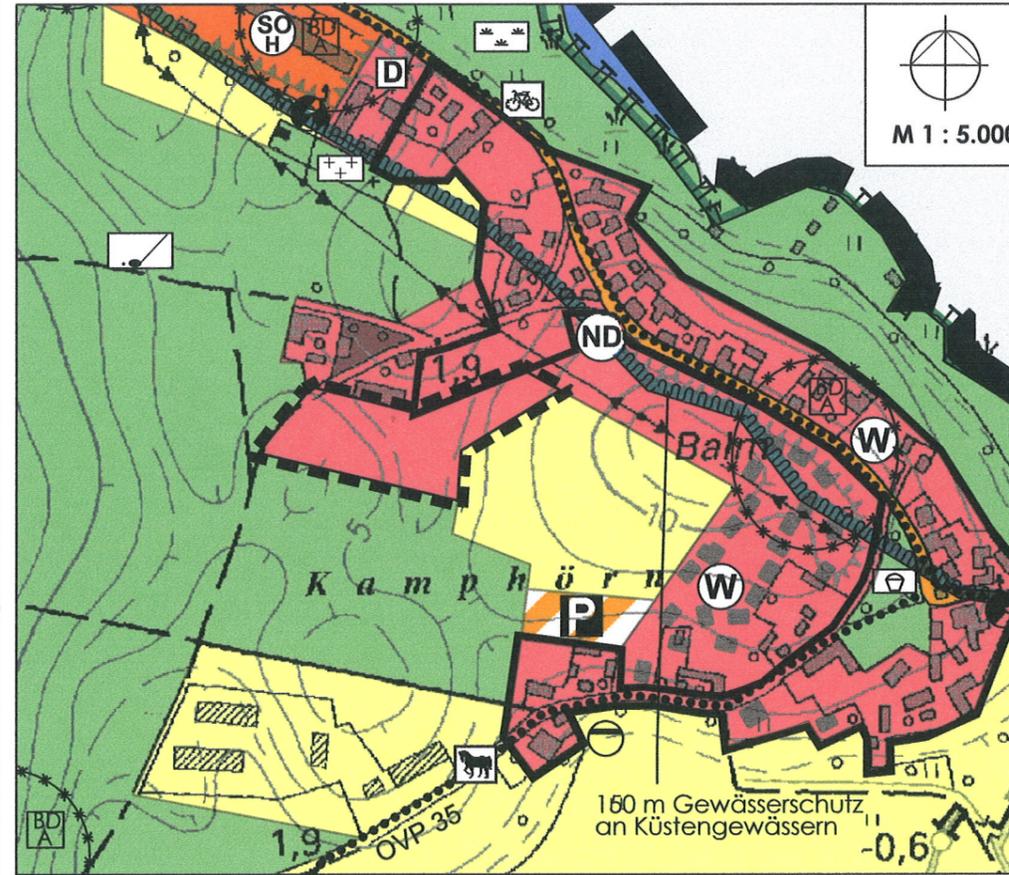
Stand: 10 / 2015

Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 544 25 80, Fax: (0395) 544 25 66

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz



6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz, i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 10 "An der Fischerwurt", Ortsteil Balm



Zeichenerklärung

I. Darstellungen

Bauflächen bzw. Baugebiete (§ 5 Abs. 2 u. 4 BauGB)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Hotel

Flächen für den überörtlichen Verkehr und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB)

- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Parkplätze
- Radwanderweg
- Reitweg

Kennzeichnung der Anlagen für die techn. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB)

- Abwasser
- Elektrizität
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Friedhof
- naturbelassene Grünfläche
- Golfplatz
- Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserflächen
- Hafen

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

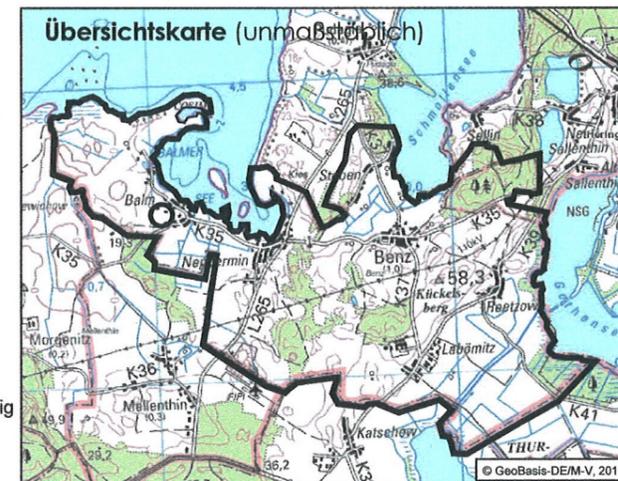
- Flächen für die Landwirtschaft

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Naturdenkmal
- Natura 2000-Gebiet mit FFH - Vorschlagsgebiet gem. Bez. DE ... und EU - Vogelschutzgebiet "Gothensee und Thurbruch, Insel Böhmke und Werder"
- Bauverbot im Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V 50 m - Binnengewässer, 150 m Küstengewässer land- und wasserseitig
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmalbereich
- (Eingriff nach Antrag)
- Grenze Abrundungssatzung (rechtskräftig)

III. Sonstige Eintragungen

- Räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (Gemeindegebiet) (§ 5 Abs. 1 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung



VERFAHRENSVERMERKE

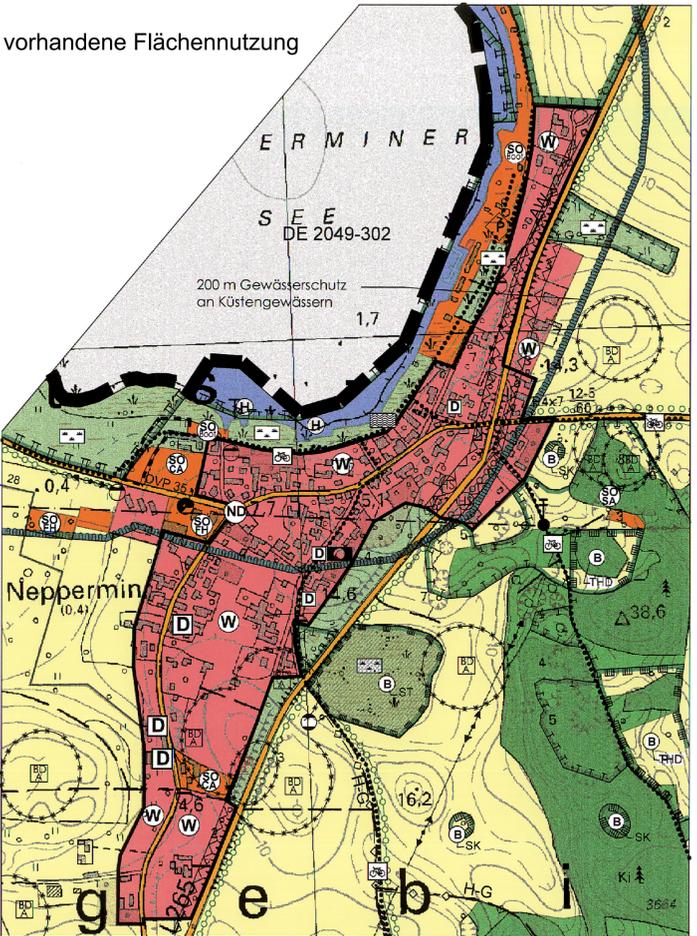
1. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.2010 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/benz.php am 26.02.2010 ortsüblich erfolgt.
Benz, Der Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) beteiligt worden.
Benz, Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 07.12.2011 erfolgt. Mit Schreiben vom 30.05.2011 wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Benz, Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2011 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Benz, Der Bürgermeister
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Benz, Der Bürgermeister
6. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben vom 02.01.2012 bis 03.02.2012 während der Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Usedom-Süd, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.12.2011 durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter: www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/benz.php ortsüblich bekanntgemacht worden.
Benz, Der Bürgermeister
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Benz, Der Bürgermeister
8. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Benz, Der Bürgermeister
9. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom erteilt.
Benz, Der Bürgermeister
10. *Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung Benz vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.
*Entfällt, wenn keine Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt werden.
Benz, Der Bürgermeister
11. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz wird hiermit ausgefertigt.
Benz, Der Bürgermeister
12. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet über: www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/benz.php am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz ist mit Ablauf des wirksam geworden.
Benz, Der Bürgermeister

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz, i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 10 "An der Fischerwurt", Ortsteil Balm

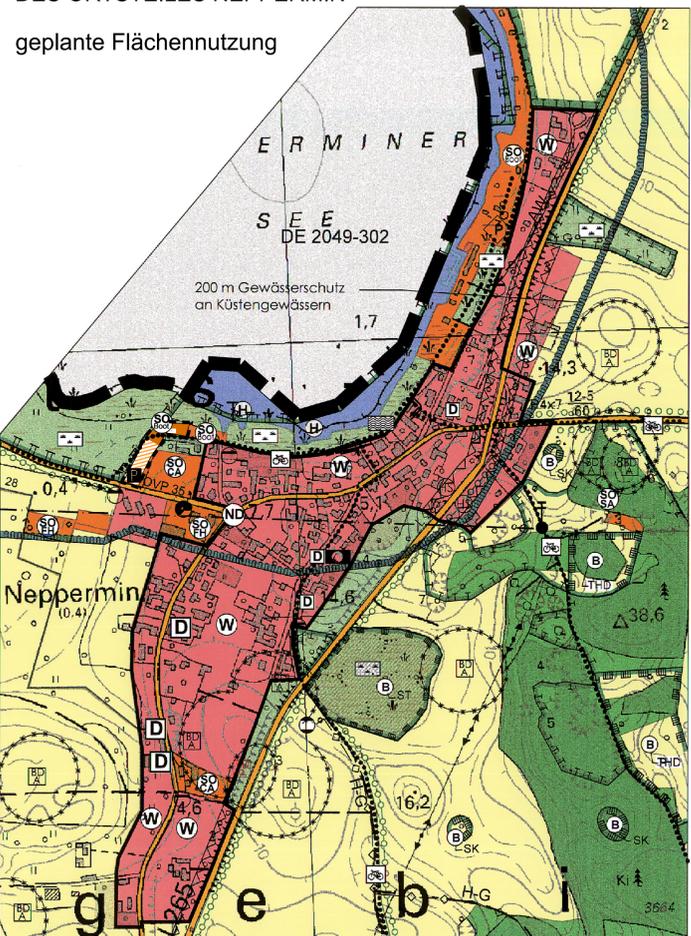
Erarbeitet: SCHÜTZE & WAGNER
ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG
Stand: 04 / 2012
Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0385) 544 25 60, Fax: (0385) 544 25 68

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz in Verbindung mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Nepperminer See" der Gemeinde Benz

AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BENZ ORTSTEIL NEPPERMIN



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT DARSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG IM BEREICH DES ORTSTEILES NEPPERMIN



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz, Ortsteil Neppermin

Verfahrensvermerke

- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom-Süd im „Usedomer Amtsblatt“ vom erfolgt.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V mit Schreiben vom beteiligt worden.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertreterversammlung am durchgeführt worden.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel
- Die Gemeindevertretung Benz hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel

- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Internet über den Button „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/benz-bm.php> am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel
- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung Benz beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel

- Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserhebenden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung wird hiermit ausgefertigt.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel
- Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im Internet über den Button „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/benz-bm.php> am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz ist mit Ablauf des wirksam geworden.
Benz,
Der Bürgermeister Siegel

ZEICHENERKLÄRUNG

- Planzeichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - Darstellungen**
 - Bauflächen bzw. Baugebiete § 5 Abs. 2 und 4 BauGB
 - § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
 - Sondergebiete § 11 BauNVO
 - Boothäuser § 11 BauNVO
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - öffentliche Parkfläche
 - Sonstige Eintragungen**
 - Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes § 5 Abs. 1 BauGB
- Planzeichen nachrichtliche Darstellung**
 - Darstellungen**
 - Bauflächen bzw. Baugebiete § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
 - Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
 - gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
 - Sondergebiete § 10 und 11 BauNVO
 - Ferienhausliegend § 10 BauNVO
 - Campingplatz für Wohnfahrzeuge § 11 BauNVO
 - Reiternof § 11 BauNVO
 - Hotel § 11 BauNVO
 - Tourismus § 11 BauNVO
 - Schießanlage
 - Behälterbergung / Radhotel
 - Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - öffentliche Verwaltung/ Gemeinbedarf
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schule
 - Feuerwehr
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB
 - überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Radwanderweg
 - Promenade
 - Reitweg
 - Kennzeichnung der Anlagen für die tech. Ver- und Entsorgung § 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB
 - unterirdisch nach:
 - Abwasser
 - Elektrizität
 - Gasleitung
 - Antennenträger
 - Wasserversorgung (Brunnen, Schöpfwerk)
 - stillegelegte Deponie
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB
 - oberirdisch 110 KV - Eileitung
 - unterirdisch HG - Hochdruckgasleitung
 - AW - Abwasserleitung
 - Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
 - Grünflächen mit Zweckbestimmung:
 - Friedhof
 - Parkanlage
 - naturbelassene Grünfläche
 - Sportfläche
 - Golfplatz
 - Badestelle
 - Spielplatz

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Wasserflächen
 - Häfen
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Nachrichtliche Übernahme** § 5 Abs. 4 BauGB
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechtes
 - Biotope (§ 20 LNatG M-V) mit Bezeichnung
 - THD - Ruderalisierter Halbtrockenrasen
 - WNR - Schwarzerlen- und Birkenbruch nasser, eutropher Standorte
 - VGR - Rotes Großseggenried
 - GFR - Naßwiese eutropher Moor- und Sumpfstandort
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - zu erhaltende Allee
 - Natura 2000 - Gebiet mit FFH - Vorschlagsgebiet gem. Bez. DE ... und EU - Vogelschutzgebiet "Gothensee und Thurbruch, Insel Böhmke und Werder"
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Trinkwasserschutzzone II und III geplant)
 - Bauverbot im Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V 100 m - Binnengewässer, 200 m Küstengewässer land- und wasserseitig
 - Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Sonderdenkmalbereich (grundsätzlich kein Eingriff) (Eingriff nach Antrag)
 - von Bebauung freizuhaltende Fläche (Bauverbotszone)
 - Grenze Abrundungssatzung (rechtskräftig)
 - Sonstige Eintragungen** § 5 Abs. 1 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes § 5 Abs. 1 BauGB
 - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
 - Aussichtspunkt
 - Bauschutzbereich Flughafen Heringsdorf
 - versagte Fläche gemäß Teilgenehmigung vom 12.04.2006
- Hinweis:**
- Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandrätel". Die bereits bebauten Bereiche (§ 34 BauGB) sind nicht Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes.
 - Gemäß dem "Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz" muss mit einem Bemessungshochwasser von 1,75 m über NN gerechnet werden.
 - Im März 2009 wurde seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern das "Regelwerk Küstenschutz M-V" herausgegeben. In diesem Regelwerk wurden die Bemessungshochwasserstände den neueren Erkenntnissen und Berechnungen angepaßt. Das Bemessungshochwasser (BHW) für die relevanten (bebauten) Bereiche beträgt für den Nepperminer See laut "Regelwerk Küstenschutz M-V" 2,35m über NNH.

Gemeinde Benz

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Benz, OT Neppermin i.V. mit der Satzung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Nepperminer See" der Gemeinde Benz



Auftraggeber:
Gemeinde Benz über Amt Usedom Süd
Markt 7
17406 Usedom

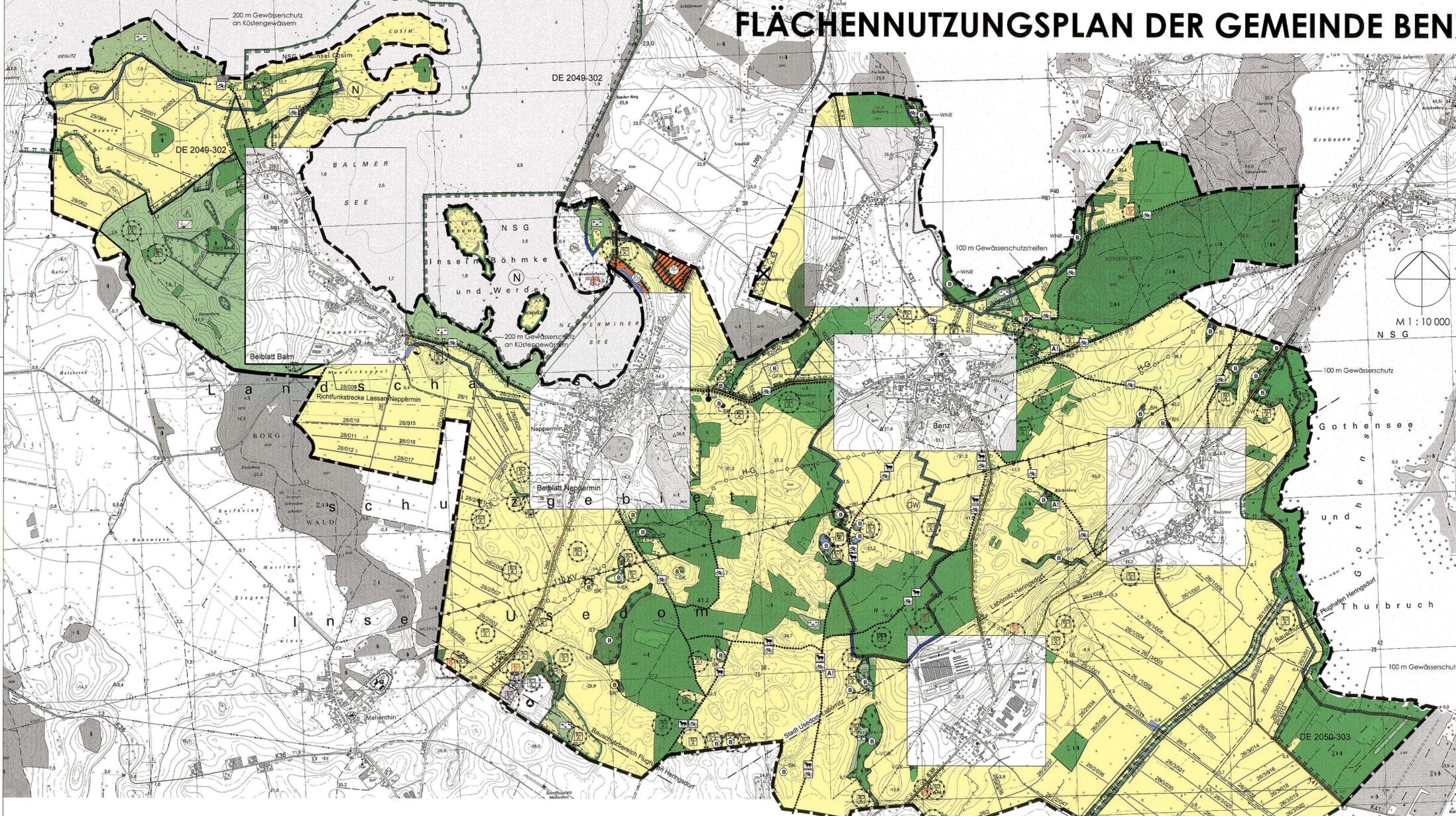
Plangrundlagen:
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz mit Teilgenehmigung, Stand :05/2006
- 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am Nepperminer See" der Gemeinde Benz

Planverfasser:
Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
Hochbau- und Stadtplanung - Verkehrs- und Tiefbau - Vermessung
Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern - Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008
Ingenieurin D. Neuhaus & Partner GmbH - August-Rubow-Strasse 28 - 17200 Anklam
www.ingenieurkammer-mv.de/branchen/ingebau/ingebau.de
Fax: 038 71 28 86 - 0
Fax: 038 71 63 86 - 41

Datum: 18.04.2011
Maßstab: 1 : 5000
H/B = 635 / 880 (0,56m²)

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandrätel". Die bereits bebauten Bereiche (§ 34 BauGB) sind nicht Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes.
 Gemäß dem "Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz" muss mit einem Bemessungshochwasser von 1,75 m über NN gerechnet werden.
 Im März 2009 wurde seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern das "Regelwerk Küstenschutz M-V" herausgegeben. In diesem Regelwerk wurden die Bemessungshochwasserstände den neueren Erkenntnissen und Berechnungen angepaßt. Das Bemessungshochwasser (BHW) für die relevanten (bebauten) Bereiche beträgt für den Nepperminer See laut "Regelwerk Küstenschutz M-V" 2,35m über NNH.
 Diese Bauleistungspläne sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe oder die Nachdruckverbreitung ist ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zulässig.
 Diese Bauleistungspläne sind urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe oder die Nachdruckverbreitung ist ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zulässig.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BENZ



I. Darstellungen

Bauflächen bzw. Baugelände	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Wohnbauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
M	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
gemietete Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
G	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
gewerbliche Bauflächen	§ 10 und 11 BauNVO
SC	§ 10 BauNVO
Sondergebiete	§ 10 BauNVO
Ferienhausleistung	§ 11 BauNVO
Campingplatz für Wohnfahrzeuge	§ 10 BauNVO
Reiterhof	§ 11 BauNVO
Hotel	§ 11 BauNVO
Boothäuser	§ 11 BauNVO
Schließanlage	§ 11 BauNVO
Tourismus	§ 11 BauNVO
Beherbergung / Radhotel	§ 11 BauNVO
Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Fächen für den Gemeinbedarf	
Öffentliche Verwaltung/ Gemeindefaal	
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Schule	
Feuerwehr	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Fächen für den öffentlichen Verkehr und Flächen für die örtlichen Hauptverkehrswege	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 4 BauGB
Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Öffentliche Parkfläche	
Radwanderweg	
Promenade	
Kennzeichnung der Anlagen für die tech. Ver- und Entsorgung	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB
untergliedert nach:	
Abwasser	
Elektrizität	
Gasleitung	
Anlagenentw. Wasser- und Abwasserleitung	
stillegelegte Deparie	
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4 BauGB
oberirdisch	
unterirdisch	
110 kV - Erleitung	
Hoch- Niederspannung	
AW - Abwasserleitung	
Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
Grünflächen mit Zweckbestimmung:	
Riedel	
naturbasierte Grünfläche	
Parkanlage	
Sportfläche	
Golfplatz	
Badestelle	
Spielplatz	
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
Wasserflächen	
Hafen	
Gewässer II. Ordnung (Vorfluter)	
Fächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Fächen für die Landwirtschaft	
Fächen für Wald	
Fächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
Umgränzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB oder für Vorkennzeichnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 5 Abs. 4 BauGB

II. Nachträgliche Übernahme

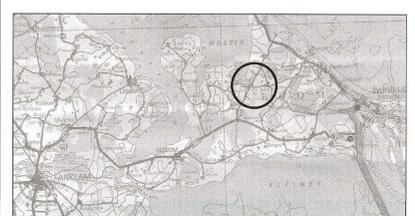
Umgränzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S. des Naturschutzrechtes	§ 5 Abs. 4 BauGB
Biotope (§ 20 LNatG M-V) mit Bezeichnung	
Ruderalisierter Halbtrockenrasen	BH - Feldhecke
Schwarzerlen- und Birkenbruch nasser	WNW - Feuchtschilf
autophaner Standorte	SK - Naturnahe Kleingewässer
VGR - Roggen Großesiedlung	ST - Moorgewässer
CFR - Kohlezeiler- und Sumpfanlagen	
Naturdenkmal	Naturschutzgebiet
zu erhaltende Allee	anpflanzungsfähige einseitige Baumreihen / Alleen
Natura 2000 - Gebiet mit FFH - Vorschlagsgebiet gem. Bez. DE ...	
und EU - Vogelschutzgebiet "Gothensee und Thurbruch, Insel Böhme und Werder"	
Umgränzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (Trinkwasserschutzzone II und III geplant)	
Bauverbod im Gewässerschutzgebiet nach § 19 LNatG M-V	
100 m - Bindegewässer, 200 m Küstengewässer land- und wasserseitig	
Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	
Sodendankmalbereich (grundsätzlich kein Eingriff)	
(Eingriff nach Antrag)	
von Bebauung freizuhaltende Fläche (Bauverbotszone)	
Grenze Abrundungssetzung (rechtskräftig)	

III. Sonstige Eintragungen

Räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes (Gemeindegelände)	§ 5 Abs. 1 BauGB
Umgränzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden einseitig mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
Aussichtspunkt	
Bauschutzbereich Flughafen Heringsdorf	
versorgte Fläche gemäß Teilgenehmigung vom 12.04.2006	

Hinweis:
Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Feldsteingürtel". Die bereits bebauten Bereiche (§ 34 BauGB) sind nicht Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes.
Gemäß dem "Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz" muss mit einem Bemessungshochwasser von 1,75 m über NN gerechnet werden.

- VERFAHRENSVERMERKE**
- Der Flächennutzungsplan wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.11.97 / 19.12.97 aufgestellt. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am 09.02.98 / 29.04.98 erfolgt.
Benz, Der Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Benz, Der Bürgermeister
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.05.98 / 17.06.98 / 29.11.04 durchgeführt worden.
Benz, Der Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.10.00 / 13.12.04 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Benz, Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat am 20.11.04 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Benz, Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben vom 03.01.05 bis 07.02.05 während der Dienststunden nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.12.04 im amtlichen Mitteilungsblatt "Der Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Benz, Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.06.05 / 06.10.05 geprüft.
Benz, Der Bürgermeister
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung entsprechend Punkt 6 geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 07.11.05 bis 09.12.05 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen (Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.10.05 im "Usedomer Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
Benz, Der Bürgermeister
 - Der Flächennutzungsplan wurde am 05.01.06 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.01.06 geteilt.
Benz, Der Bürgermeister
 - Die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.04.2006, Az.: VIII 230 - 512.111 - 59007 unter Venangung (Teilvenangung) des Sondergebietes Tourismus, nördlich von Neppermin (auf der Planzeichnung schraffiert gekennzeichnet) erteilt.
Benz, Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat am den Beitrittsbeschluss über die Teilgenehmigung und Teilvenangung gefasst.
Benz, Der Bürgermeister
 - Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Benz, Der Bürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Usedomer Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 24 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am in Kraft getreten.
Benz, Der Bürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BENZ - TEILGENEHMIGUNG -

Stand: 05/2006

Erarbeitet durch: SCHITZE & WAGNER, Architekten für Stadtplanung
17033 Neundorf, Ziegelbrügge, 8 Tel. (0395) 5442950

